

EYKON AG: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Geschäftsbedingungen („**Bedingungen**“) bilden zusammen mit der Bestellung („**Bestellung**“), der Auftragsbestätigung von **EYKON AG** („**EYKON**“) gemäss Ziffer 1.2 und allen ausdrücklich einbezogenen Anhängen den gesamten Vertrag („**Vertrag**“) zwischen EYKON und dem Kunden über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen. Sie ersetzen alle vorherigen Zusicherungen, Verhandlungen, Vereinbarungen und sonstigen Mitteilungen zum jeweiligen Vertragsgegenstand.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschliesslich gegenüber Kunden, die nicht als Konsumenten im Sinne des anwendbaren Rechts handeln. Sie gelten für alle Bestellungen des Kunden zur Lieferung von Waren und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob diese Bestellungen im Rahmen eines Rahmenvertrags oder auf Einzelbasis erteilt werden. Jede Bestellung stellt ein Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrags dar, das EYKON nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen kann; eine Bestellung gilt erst mit schriftlicher oder elektronischer Auftragsbestätigung von EYKON als angenommen. Weicht die Bestellung in irgendeiner Form von diesen Bedingungen ab (einschliesslich der Fälle, in denen der Kunde in der Bestellung oder an anderer Stelle auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist), so ist eine solche Abweichung unwirksam, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von EYKON genehmigt wurde, und allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf den Vertragsgegenstand keine Anwendung.

1.3 Für die Zwecke des Vertrags sind Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und andere im Zusammenhang mit einer Bestellung ausgestellte Dokumente nur gültig, wenn sie schriftlich und/oder auf elektronischem Wege übermittelt werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf E-Mail, elektronische Beschaffungsportale oder andere elektronische Kommunikationsnetze.

1.4 In diesen Bedingungen bezeichnet: (a) „**Waren**“ alle vom Kunden bestellten und von EYKON gelieferten Produkte, Komponenten, Ersatzteile, Geräte, Softwareträger und zugehörigen Dokumentationen; (b) „**Dienstleistungen**“ alle von EYKON oder von durch EYKON beauftragten Dritten erbrachten Leistungen, einschliesslich Beratung, Engineering, Projektleistungen, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Support, Schulung, Entwicklung, Konfiguration und sonstiger werk- oder auftragsähnlicher Leistungen; (c) „**Arbeitsergebnisse**“ alle Berichte, Konzepte, Dokumentationen, Konfigurationen, Arbeitsergebnisse oder sonstigen Ergebnisse, die EYKON im Rahmen von Dienstleistungen für den Kunden erstellt; (d) „**Geschäftstag**“ einen Tag, an dem die Banken in der Schweiz geöffnet sind; und (e) „**Gruppe**“, in Bezug auf ein Unternehmen, dieses Unternehmen, seine Tochter- und Muttergesellschaften sowie die Tochtergesellschaften einer solchen Muttergesellschaft.

2. PREIS

2.1 Der Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen entspricht dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Preis. Ist in der Auftragsbestätigung kein Preis angegeben, richten sich die Preise nach der jeweils aktuellen Preisliste von EYKON. Preislisten können von EYKON mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Beginn des Folgemonats gegenüber dem Kunden geändert werden. Preise können an Losgrössen, Mindestbestellmengen, Mindestliefermengen oder Mindestleistungsvolumina gebunden sein; erfüllt eine Bestellung diese Anforderungen nicht, können Zuschläge anfallen.

2.2 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle angegebenen Preise ohne Umsatz-, Mehrwert- oder sonstige Steuern, die auf den Verkauf der Waren und/oder Dienstleistungen erhoben werden („**Umsatzsteuer**“). Ist auf eine im Rahmen des Vertrags erbrachte Leistung Umsatzsteuer zu entrichten, stellt EYKON dem Kunden diese Umsatzsteuer zusätzlich zum Preis der Waren und/oder Dienstleistungen in Rechnung.

2.3 EYKON ist berechtigt, durch Mitteilung an den Kunden bis zu dreissig (30) Tage vor Lieferung oder Leistungserbringung den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen zu erhöhen, um nachweisliche Kostensteigerungen widerzuspiegeln, die ausserhalb der Kontrolle von EYKON liegen, einschliesslich Wechselkurschwankungen, Erhöhungen von Steuern und Abgaben sowie Erhöhungen der Arbeits-, Material-, Energie-, Transport-, Herstellungs- oder Beschaffungskosten. Beträgt die Preiserhöhung mehr als fünf Prozent (5 %) des ursprünglichen Preises, ist der Kunde berechtigt, die betroffene Bestellung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch schriftliche Erklärung zu stornieren.

3. ZAHLUNG

3.1 EYKON ist berechtigt, dem Kunden jede Bestellung, Teillieferung oder Teilleistung zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt danach in Rechnung zu stellen.

3.2 Der Kunde begleicht den in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag ohne Abzug innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum in frei verfügbaren Mitteln. **Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von EYKON ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Kunden ist von EYKON schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.** EYKON ist berechtigt, fällige Forderungen gegen den Kunden mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

3.3 Beanstandungen der Rechnung entbinden den Kunden nicht von der fristgerechten und vollständigen Zahlung gemäss Ziff. 3.2 («pay first, dispute later»). Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Forderung. Der Kunde kann die Rechnung innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Gründe beanstanden; EYKON prüft die Beanstandung innerhalb von dreissig (30) Tagen und erstattet zu Unrecht erhobene Beträge unverzüglich zurück. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. Weist EYKON die Beanstandung ab, bleibt dem Kunden die gerichtliche Geltendmachung vorbehalten. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Ansprüche aus zwingendem Recht.

3.4 Wenn der Kunde die Zahlung gemäss dieser Ziffer 3 trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist von vierzehn (14) Tagen nicht leistet, werden alle Beträge, die der Kunde EYKON aus demselben Vertragsverhältnis schuldet, sofort fällig und zahlbar.

3.5 EYKON ist berechtigt, die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ganz oder teilweise auszusetzen oder noch nicht ausgeführte Bestellungen zu stornieren, wenn der Kunde eine fällige Zahlung trotz Mahnung nicht leistet; weitere Rechte und Rechtsbehelfe von EYKON bleiben vorbehalten.

3.6 Zusätzlich zu den Rechten von EYKON gemäss dem Vertrag sind, falls der Kunde Zahlungen nicht bis zum Fälligkeitstermin leistet, Zinsen auf alle fälligen und zahlbaren, aber noch nicht beglichenen Beträge zu zahlen, und zwar ab dem Fälligkeitstermin bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz beträgt 5 % p. a. und wird täglich berechnet. Darüber hinaus hat der Kunde EYKON alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die EYKON zur Einziehung fälliger Zahlungen gemäss dem Vertrag entstehen, einschliesslich angemessener Rechtsverfolgungskosten.

4. WAREN

4.1 Lieferung und Abnahme

4.1.1 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren (Textform, z.B. E-Mail, genügt), erfolgt die Lieferung jeder Warenbestellung DDP (aktuell geltende Incoterms) am in der Auftragsbestätigung bezeichneten Werk, Lager oder sonstigen Übergabeort. Bezeichnet die Auftragsbestätigung keinen Übergabeort, gilt als Übergabeort der Sitz von EYKON.

4.1.2 Vereinbaren die Parteien eine andere Lieferbedingung (z.B. EXW, Incoterms 2020) so gilt diese vereinbarte Lieferbedingung. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Zollabfertigung sowie Aus- und Einfuhr, die die vereinbarte Lieferbedingung keiner Partei zuweist, trägt der Kunde.

4.1.3 Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach Lieferung zu prüfen. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind EYKON innerhalb von sieben (7) Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen; verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben (7) Tagen nach ihrer Entdeckung in gleicher Weise mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Mangel in nachvollziehbarer Weise zu bezeichnen. Unterlässt der Kunde eine rechtzeitige oder formgerechte Mitteilung, gelten die Waren in Bezug auf den betreffenden Mangel als genehmigt, soweit das anwendbare zwingende Recht nichts anderes vorsieht.

4.1.4 Die in der Auftragsbestätigung angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist nur eine Schätzung und nicht verbindlich, es sei denn, sie wurde ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Wenn EYKON für eine Bestellung eine Expresslieferung oder priorisierte Leistungserbringung anbietet, können Zuschläge anfallen. EYKON kann Bestellungen in Teillieferungen oder Teilleistungen ausführen, die separat in Rechnung gestellt und bezahlt werden können. Verweise im Vertrag auf eine Bestellung gelten, soweit zutreffend, auch als Verweise auf Teillieferungen oder Teilleistungen.

4.1.5 Die Lieferfrist für eine Bestellung verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum im Falle von: (a) Höherer Gewalt (einschliesslich Transport-, Lieferketten- oder Logistikstörungen, die nicht von EYKON verursacht wurden); (b) Verzögerungen, die durch den Kunden oder einen Dritten verursacht wurden, für den der Kunde verantwortlich ist; und (c) Änderungswünschen des Kunden. Wird die Lieferung aus Gründen verzögert oder ausgesetzt, die vom Kunden oder einem dem Kunden zuzurechnenden Dritten verursacht wurden, hat der Kunde EYKON alle zusätzlichen Kosten, Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die EYKON infolge dieser Verzögerung oder Aussetzung entstehen.

4.1.6 Hat EYKON einen Liefertermin gemäss Ziffer 4.1.4 ausdrücklich als verbindlich bestätigt und dabei eine Vertragsstrafe ausdrücklich vereinbart, und ist die Überschreitung dieses Termins – unter Berücksichtigung allfälliger Fristverlängerungen nach Ziffer 4.1.5 – ausschliesslich von EYKON zu vertreten, so kann der Kunde nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von vierzehn (14) Tagen eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Promille (0.1 %) des Nettowerts der verspäteten Waren pro Verzugstag verlangen, insgesamt jedoch höchstens fünf Prozent (5 %) dieses Nettowerts. Die Vertragsstrafe ist der ausschliessliche Anspruch des Kunden wegen der betreffenden Lieferverzögerung. Bei Teillieferungen gemäss Ziffer 3.1 berechnet sich die Vertragsstrafe nur nach dem Nettowert der jeweils verspäteten Teillieferung.

4.1.7 Nimmt der Kunde die Waren nicht innerhalb von sieben (7) Tagen ab, nachdem EYKON ihm die Bereitstellung am vereinbarten Übergabeort angezeigt hat, und beruht dies weder auf höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 15 noch auf einer Vertragsverletzung von EYKON, so (a) gilt die Lieferung mit Ablauf dieser Frist als erfolgt und die Gefahr geht auf den Kunden über, soweit sie nicht bereits nach der vereinbarten Lieferbedingung übergegangen ist; (b) ist EYKON berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern oder bei einem Dritten einlagern zu lassen und dem Kunden die damit verbundenen angemessenen Kosten (einschliesslich Versicherung) in Rechnung zu stellen; der weitergehende Erstattungsanspruch gemäss Ziffer 4.1.5 bleibt unberührt; und (c) wird der Kaufpreis fällig, soweit er nicht bereits fällig war.

4.1.8 Nimmt der Kunde die Waren auch innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Anzeige gemäss Ziffer 4.1.7 nicht ab, kann EYKON dem Kunden schriftlich eine letzte Nachfrist von vierzehn (14) Tagen ansetzen, verbunden mit der Androhung der Verwertung. Nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist ist EYKON berechtigt, die Waren bestmöglich freihändig zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten. Ein Verwertungserlös wird dem Kunden nach Abzug sämtlicher Kosten der Lagerung, Verwertung und des Verzugs gutgeschrieben; ein Mindererlös sowie ungedeckte Kosten gehen zulasten des Kunden. Weitergehende gesetzliche Rechte von EYKON, insbesondere der Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz, bleiben vorbehalten.

4.2 Gewährleistung

4.2.1 Gewährleistung. Für Waren gewährleistet EYKON während zwölf (12) Monaten ab Lieferung, dass die Waren im Wesentlichen der vereinbarten Spezifikation entsprechen und frei von wesentlichen Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern sind. Für reparierte oder ersetzte Waren läuft die Gewährleistungsfrist nur für die verbleibende Dauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist weiter.

4.2.2 Abhilfe. Ist eine Ware während der Gewährleistungsfrist mangelhaft und hat der Kunde seine Prüfungs- und Rügeobliegenheiten gemäss Ziffer 4.1.3 erfüllt, so leistet EYKON nach eigener Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder eine angemessene Gutschrift. Voraussetzung ist, dass der Kunde (a) die Nutzung der betroffenen Waren unverzüglich einstellt, soweit zumutbar; (b) EYKON eine angemessene Gelegenheit zur Untersuchung gibt; und (c) die angeblich mangelhaften Waren auf Verlangen von EYKON an EYKON zurücksendet. Die Kosten der Rücksendung trägt zunächst der Kunde; erweist sich der gerügte Mangel als gewährleistungspflichtig, erstattet EYKON dem Kunden die angemessenen Rücksendekosten sowie die Kosten der Rücklieferung der nachgebesserten oder ersetzten Ware. Der Kunde trägt die Kosten der Demontage und des Wiedereinbaus, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ersetzte Waren gehen mit der Ersatzlieferung in das Eigentum von EYKON über.

4.2.3 Fehlschlagen der Abhilfe. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auch im zweiten Versuch fehl oder leistet EYKON innert einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist keine Abhilfe, so kann der Kunde für die betroffene Ware die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) verlangen. Bei Wandelung erstattet EYKON den für die betroffene Ware bezahlten Kaufpreis Zug um Zug gegen deren Rückgabe.

4.2.4 Gewährleistungsausschlüsse. Die Gewährleistung gilt nicht, wenn: (a) der Mangel auf normale Abnutzung, vorsätzliche Beschädigung, unsachgemässe Nutzung, Fahrlässigkeit oder fehlerhafte Installation, Lagerung, Wartung oder Schutzmassnahmen durch den Kunden oder Dritte, für die der Kunde einzustehen hat, zurückzuführen ist; (b) der Kunde oder ein von ihm beigezogener Dritter die Waren ohne schriftliche Zustimmung von EYKON verändert oder repariert hat; (c) die Abweichung von der Spezifikation auf Änderungen beruht, die zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen erforderlich waren; (d) EYKON den Mangel dem Kunden vor Lieferung offengelegt hat; oder (e) der Mangel auf Kundenvorgaben, kundenseitige Systeme, Drittprodukte oder eine Kombination mit nicht von EYKON freigegebenen Waren, Materialien oder Dienstleistungen zurückzuführen ist.

4.2.5 Ausschliesslichkeit. Die in dieser Ziffer 4.2 geregelten Rechte sind die ausschliesslichen Rechte des Kunden wegen Sachmängeln der Waren. Über die vereinbarten Spezifikationen hinaus gibt EYKON keine Zusicherungen ab; insbesondere wird keine Gewähr für die Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck übernommen, soweit dieser Zweck nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als wesentlich bezeichnet wurde. Vorbehalten bleiben Ansprüche, die nach zwingendem Recht nicht im Voraus weggedungen werden können.

4.3 Risiko- und Eigentumsübergang

4.3.1 Gefährübergang. Die Gefahr an den Waren geht mit der Lieferung auf den Kunden über, bei Annahmeverzug mit dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung gemäss Ziffer 4.1.7 als erfolgt gilt.

4.3.2 Eigentumsvorbehalt. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von EYKON. EYKON kann den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen; der Kunde wirkt an der Eintragung sowie an allen Form- und Publizitätserfordernissen mit, die nach dem Recht am jeweiligen Lageort der Waren für die Wirksamkeit des Vorbehalts erforderlich sind, und informiert EYKON, bevor Waren unter Eigentumsvorbehalt in ein anderes Land verbracht werden.

4.3.3 Pflichten bis zum Eigentumsübergang. Bis dahin hat der Kunde die Waren getrennt und als Eigentum von EYKON erkennbar zu lagern, sie weder zu verpfänden noch zu belasten, sie mindestens zum Vertragswert zu versichern und Zugriffe Dritter (Pfändung, Arrest) sowie die Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens EYKON unverzüglich anzuzeigen. Ansprüche gegen den Versicherer in Bezug auf die Waren tritt der Kunde hiermit sicherungshalber an EYKON ab.

4.3.4 Weiterverkauf; Vorausabtretung. Der Weiterverkauf im ordentlichen Geschäftsgang ist zulässig, solange kein Zahlungsverzug besteht. Der Kunde tritt die Forderungen aus dem Weiterverkauf im Umfang der offenen Forderungen von EYKON hiermit sicherungshalber an EYKON ab. Er bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung im eigenen Namen ermächtigt; EYKON widerruft nicht, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

4.3.5 Rücknahme. Bezahlt der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht oder verletzt er wesentliche Vertragspflichten, kann EYKON vom betreffenden Vertrag zurücktreten und die Waren herausverlangen. Der Kunde gestattet EYKON, die Waren nach Vorankündigung im gesetzlich zulässigen Umfang am Lagerort abzuholen. Die Abrechnung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen; weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

5. DIENSTLEISTUNGEN

5.1 Leistungsgegenstand. EYKON erbringt Dienstleistungen nach Massgabe der Auftragsbestätigung, eines Leistungsbeschriebs, einer Dienstleistungsbeschreibung oder einer sonstigen schriftlich vereinbarten Spezifikation. Fehlt eine solche Spezifikation, erbringt EYKON die Dienstleistungen mit angemessener Fachkunde und Sorgfalt nach branchenüblichem Standard. EYKON schuldet nur dann einen bestimmten Erfolg, wenn ein solcher Erfolg ausdrücklich schriftlich als werkvertraglich geschuldetes Ergebnis vereinbart wurde; im Übrigen werden Dienstleistungen als sorgfältige Tätigkeiten erbracht.

5.2 Mitwirkung des Kunden. Der Kunde stellt EYKON rechtzeitig alle Informationen, Zugänge, Mitwirkungen, Freigaben, Daten, Materialien und Ansprechpartner zur Verfügung, die EYKON für die Erbringung der Dienstleistungen vernünftigerweise benötigt. Verzögerungen oder Mehrkosten infolge unvollständiger, verspäteter oder unrichtiger Mitwirkung des Kunden berechtigen EYKON zu einer angemessenen Anpassung von Terminen, Preisen und sonstigen Vertragsbedingungen.

5.3 Prüfung und Abnahme. Soweit eine Abnahme von Dienstleistungen oder Arbeitsergebnissen vereinbart ist, prüft der Kunde die betreffenden Leistungen unverzüglich nach Bereitstellung. Der Kunde hat wesentliche Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen schriftlich und ausreichend konkret zu rügen. Unterlässt der Kunde eine rechtzeitige Rüge, nutzt er das Arbeitsergebnis produktiv oder verweigert er die Abnahme ohne wesentlichen Grund, gilt die betreffende Leistung als abgenommen.

5.4 Service Levels. Service Levels, Reaktionszeiten, Wartungsfenster, Verfügbarkeiten, Gutschriften oder sonstige Leistungskennzahlen gelten nur, soweit sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung, einem Service Level Agreement oder einer Dienstleistungsbeschreibung vereinbart sind.

5.5 Abhilfe. Entsprechen Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse nicht der vereinbarten Spezifikation und rügt der Kunde dies rechtzeitig und formgerecht gemäss Ziffer 5.3, leistet EYKON nach eigener Wahl Nachbesserung, erneute Erbringung oder eine angemessene Gutschrift für den mangelhaften Teil. EYKON ist berechtigt, die Rüge vorgängig innert angemessener Frist zu prüfen; der Kunde gewährt EYKON hierfür die erforderlichen Informationen und Zugänge.

5.6 Ausschliesslichkeit; keine weiteren Zusicherungen. Die Rechtsbehelfe gemäss dieser Ziffer 5 sind die ausschliesslichen Rechte des Kunden wegen mangelhafter Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse. Über die vereinbarten Spezifikationen hinaus gibt EYKON für Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse keine Zusicherungen ab; insbesondere wird keine Gewähr für die Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen, soweit dieser Zweck nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als wesentlich bezeichnet wurde. Vorbehalten bleiben Ansprüche, die nach zwingendem Recht nicht im Voraus wegbedungen oder beschränkt werden können, insbesondere bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit (Art. 100 Abs. 1 OR) und bei absichtlicher Täuschung.

5.7 Vorzeitige Beendigung. Wird ein Dienstleistungsauftrag vorzeitig beendet, ohne dass EYKON dies zu vertreten hat, schuldet der Kunde (a) die Vergütung für alle bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen, (b) den Ersatz der bis dahin angefallenen sowie der nicht mehr abwendbaren Aufwendungen und Drittkosten und (c) bei vereinbarten Pauschalen einen dem Leistungsstand entsprechenden Anteil. Angefangene Arbeitsergebnisse werden dem Kunden im jeweiligen Stand überlassen; das Nutzungsrecht gemäss Ziffer 8.1 entsteht nur im Umfang der hierfür bezahlten Vergütung.

6. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

6.1 Allgemeine Pflichten und Zusicherungen

6.1.1 Der Kunde ist für die Prüfung, Lagerung, Installation, Erprobung und Wartung der Waren verantwortlich.

6.1.2 Der Kunde versichert, dass er bei der Auswahl der zu erwerbenden Waren und/oder Dienstleistungen sowie bei der Beurteilung ihrer Eignung für den vom Kunden beabsichtigten Zweck sein eigenes Fachwissen herangezogen hat und sich dabei, soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich ausdrücklich vereinbarter Spezifikationen, nicht auf andere als die im Vertrag festgelegten Aussagen oder Zusicherungen von EYKON verlassen hat.

6.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.2.1 Der Kunde ist verpflichtet, EYKON alle Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die vertraglich vereinbart sind oder die für die ordnungsgemässe Erbringung der Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Zugängen, Freigaben, Daten, Materialien und Ansprechpartnern.

6.2.2 Soweit der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt und EYKON dadurch an der Leistungserbringung gehindert oder beeinträchtigt wird, ist EYKON von der entsprechenden Leistungspflicht befreit und haftet nicht für daraus resultierende Verzögerungen, Mängel oder Schäden. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung nach Ziffer 3 verpflichtet.

6.3 Freistellung

Der Kunde stellt EYKON von Ansprüchen Dritter sowie von damit verbundenen Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen der Rechtsverteidigung frei, die sich ergeben aus: (a) unsachgemässer Handhabung, Missbrauch oder Nutzung der Waren oder Dienstleistungen ausserhalb der vereinbarten Zwecke oder Betriebsbedingungen durch den Kunden oder Dritte, für die der Kunde einzustehen hat; (b) unrichtigen Angaben des Kunden zu Waren, Dienstleistungen oder Kundenvorgaben; (c) Änderungen an Waren durch den Kunden oder in dessen Auftrag vorgenommene Änderungen durch EYKON; (d) tatsächliche oder angebliche Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Waren, die sich aus einem der in Ziffer 8.4(a)-(d) genannten Gründe ergeben, die auf Kundenvorgaben, Kundensysteme, Drittprodukte oder nicht freigegebene Kombinationen zurückzuführen sind; oder (e) Verstössen des Kunden gegen geltende Gesetze oder den Vertrag. Die Freistellung entfällt, soweit der Anspruch durch EYKON zu vertreten ist.

6.4 Einhaltung

6.4.1 Der Kunde gewährleistet, dass er seine im Vertrag festgelegten Verpflichtungen jederzeit unter strikter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften, einschliesslich derjenigen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, erfüllt.

6.4.2 Der Kunde verpflichtet sich, den jeweils mitgeteilten Verhaltenskodex und die Ethikrichtlinien von EYKON einzuhalten und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Einheiten seiner Gruppe diese Bestimmungen einhalten.

6.4.3 Der Kunde versichert, dass er weder direkt noch indirekt unzulässige geldwerte Vorteile, Provisionen, Gebühren, Rückvergütungen, Rabatte, Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Zuwendungen an Kunden des Kunden, Führungskräfte oder Mitarbeitende von EYKON oder sonstige Dritte gewährt hat, die im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen anwendbare Anti-Korruptions- oder Compliance-Vorschriften verstossen.

7. ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Kunde kann eine angemessene Änderung einer Bestellung oder eines Dienstleistungsauftrags beantragen („**Änderungsantrag**“), und EYKON entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein solcher Änderungsantrag angenommen wird. Nimmt EYKON einen Änderungsantrag an, ist EYKON zu einer angemessenen Preisanpassung, Verlängerung von Liefer- oder Leistungsfristen und Anpassung sonstiger Vertragsbedingungen berechtigt. EYKON ist nicht verpflichtet, mit der Umsetzung eines Änderungsantrags zu beginnen, bevor eine von beiden Parteien genehmigte Änderungsvereinbarung vorliegt, in der die Anpassungen festgelegt sind.

8. GEISTIGES EIGENTUM

8.1 EYKON behält sämtliche Rechte, Titel und Ansprüche an den Waren, Dienstleistungen, Arbeitsergebnissen, Herstellungsprozessen, Technologien, Know-how, Verfahren, Software, Tools, Vorlagen, Spezifikationen, Dokumentationen, Berichten und sonstigen Materialien, die EYKON erstellt, verwendet oder zur Verfügung stellt, einschliesslich Marken, Urheberrechten, Patenten, Know-how, Designs, Gebrauchsmustern, Geschäftsbeziehungen und sonstigen Immaterialgüterrechten („**Geistiges Eigentum**“). EYKON gewährt dem Kunden eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung des Geistigen Eigentums, soweit dies für die vertragsgemässe Nutzung der Waren, Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Diese Lizenz umfasst kein Recht zur Rückentwicklung, Dekompilierung oder sonstigen Analyse von Waren, Software oder Technologien von EYKON, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht.

8.2 EYKON wird nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten Ansprüche abwehren oder beilegen, die behaupten, dass von EYKON gelieferte Waren oder Arbeitsergebnisse Immaterialgüterrechte Dritter im Lieferland verletzen („**Anspruch**“), und endgültig zugesprochene Beträge zahlen, vorausgesetzt, dass der Kunde EYKON unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, ohne Zustimmung von EYKON keine Zugeständnisse oder Vergleiche eingeht, EYKON die Kontrolle über Verteidigung und Vergleich einräumt und angemessen bei der Abwehr des Anspruchs mitwirkt.

8.3 Sollte sich herausstellen, dass Waren oder Arbeitsergebnisse Immaterialgüterrechte Dritter im Lieferland verletzen, kann EYKON nach eigener Wahl die betroffenen Waren oder Arbeitsergebnisse ersetzen, ändern, eine Nutzungsberechtigung für den Kunden einholen oder, wenn dies wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die betroffene Leistung zurücknehmen und eine angemessene Gutschrift für den betroffenen Teil gewähren.

8.4 EYKON übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung aus den vorstehenden Bestimmungen zu Immaterialgüteransprüchen, soweit die Verletzung auf Waren, Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse zurückzuführen ist, die: (a) gemäss Entwürfen, Spezifikationen, Materialien, Informationen oder Anweisungen des Kunden oder eines Dritten bereitgestellt wurden; (b) von anderen als EYKON verändert wurden; (c) in Kombination mit anderen Waren, Materialien, Systemen oder Dienstleistungen verwendet werden, wobei ohne diese Kombination keine Rechtsverletzung vorläge; oder (d) nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag oder den Spezifikationen verwendet werden.

8.5 Soweit gesetzlich zulässig, stellen die vorstehenden Bestimmungen zu Immaterialgüteransprüchen die ausschliesslichen Pflichten von EYKON und die ausschliesslichen vertraglichen Rechtsbehelfe des Kunden bei angeblichen oder tatsächlichen Verletzungen von Immaterialgüterrechten durch Waren, Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse dar.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 Vorbehaltlich Ziffer 9.2 ist die gesamte vertragliche und ausservertragliche Haftung von EYKON aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung von Waren auf einen Betrag von zwanzig Prozent (20%) des vom Kunden für die betreffende Bestellung bezahlten oder zu zahlenden Nettobetrag beschränkt. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen ist die Haftung von EYKON auf zwanzig Prozent (20%) der Nettovergütung beschränkt, die der Kunde für die betroffenen Dienstleistungen in den zwölf (12) Monaten vor dem haftungsbegründenden Ereignis bezahlt hat oder hätte bezahlen müssen.

9.2 Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in diesen Bedingungen gelten nicht für Haftung, die nach zwingendem Recht nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, insbesondere nicht für Haftung aus rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit, für Tod oder Körperverletzung, sowie für zwingende Produkthaftung.

9.3 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des Vertrags haftet EYKON unter keinen Umständen gegenüber dem Kunden, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, entgangene erwartete Einsparungen, Zinsen oder Goodwill, Datenverlust oder -beschädigung, Ausfall oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs des Kunden oder für wirtschaftliche, besondere, indirekte oder Folgeschäden, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

9.4 Die im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Kunden sind, soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich zwingender Rechte des Kunden, die ausschliesslichen vertraglichen Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen von EYKON.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1 Sofern in dieser Ziffer 10 nichts anderes festgelegt ist, darf keine der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Vertrauliche Informationen der anderen Partei verwenden oder an Dritte weitergeben.

10.2 Für die Zwecke dieses Vertrags bezeichnet der Begriff „**Vertrauliche Informationen**“ einer Partei („**Offenlegende Partei**“) alle Informationen in Bezug auf das Geschäft, Know-how, Produkte, Dienstleistungen, Kunden, Lieferanten oder sonstige Angelegenheiten der Offenlegenden Partei oder eines Mitglieds ihrer Gruppe, die der anderen Partei („**Empfänger**“) im Rahmen des Vertrags offengelegt werden, mit Ausnahme von Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers öffentlich bekannt werden, dem Empfänger ohne Vertraulichkeitspflicht bereits bekannt waren, rechtmässig von einem Dritten erhalten wurden oder vom Empfänger unabhängig ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen entwickelt wurden.

10.3 Der Empfänger darf Vertrauliche Informationen offenlegen, wenn er gesetzlich, gerichtlich oder durch eine zuständige Behörde dazu verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass er die Offenlegende Partei, soweit gesetzlich zulässig, so früh wie vernünftigerweise möglich informiert, die Offenlegende Partei bei Schutzmassnahmen angemessen unterstützt und sich mit der Offenlegenden Partei hinsichtlich des Inhalts der Offenlegung abstimmt.

10.4 Der Empfänger darf die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Berater weitergeben, deren Aufgaben eine solche Weitergabe vernünftigerweise erfordern, unter der Voraussetzung, dass der Empfänger, der eine solche Weitergabe vornimmt, sicherstellt, dass jede Person, an die eine solche Weitergabe erfolgt: (a) über die Vertraulichkeit der Informationen informiert ist; und (b) die Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dem Vertrag einhält, als ob sie selbst daran gebunden wäre.

10.5 Jede Partei muss wirksame Sicherheitsmassnahmen einrichten und aufrechterhalten, um jede unbefugte Nutzung oder Offenlegung sowie jeden unbefugten Zugriff, Verlust oder jede Beschädigung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei zu verhindern.

11. EXPORTKONTROLLE

11.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Waren, Dienstleistungen, Software, Technologien und technische Informationen allen geltenden lokalen, ausländischen und internationalen Handels-, Sanktions- und Exportkontrollgesetzen und -vorschriften sowie sonstigen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können („**Exportvorschriften**“). Der Kunde teilt EYKON auf Anfrage Endverwendung, Endverwender, Bestimmungsland und sonstige für die Exportkontrollprüfung erforderliche Informationen mit.

11.2 Die Einhaltung aller auf den Kunden, die Endverwendung und eine Weitergabe anwendbaren Exportvorschriften liegt in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde darf Waren, Dienstleistungen, Software, Technologien oder technische Informationen nicht unter Verstoß gegen Exportvorschriften weiterverkaufen, exportieren, reexportieren oder anderweitig übertragen und darf dies auch Dritten nicht gestatten.

11.3 EYKON ist berechtigt, Leistungen auszusetzen oder den Vertrag beziehungsweise eine Bestellung unverzüglich zu kündigen, ohne gegenüber dem Kunden haftbar zu sein, wenn EYKON Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde gegen geltende Exportvorschriften verstossen hat oder wahrscheinlich verstossen wird oder dass die Leistungserbringung EYKON dem Risiko von Sanktionen, Strafen oder administrativen Massnahmen aussetzen könnte.

11.4 Es ist EYKON gesetzlich untersagt, den Auftrag auszuführen, wenn EYKON dadurch dem Risiko von Strafen oder administrativen Konsequenzen ausgesetzt wäre. In einem solchen Fall ist EYKON von der vertraglichen Leistungspflicht befreit, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche auf Schadensersatz, Erfüllung oder sonstige Rechtsbehelfe entstehen.

12. GENEHMIGUNGEN, ZULASSUNGEN

Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Lizenzen, Genehmigungen und Zulassungen einzuholen, die von Behörden oder Dritten für den Kauf und die Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind, und gewährleistet, dass er diese zum Zeitpunkt der Lieferung besitzt. Der Kunde gewährleistet ferner, dass keine Beschränkungen jeglicher Art ihn daran hindern, Verträge oder Vereinbarungen über den Kauf der Waren und/oder Dienstleistungen abzuschliessen.

13. BESCHREIBENDE UNTERLAGEN

Alle Muster, beschreibenden Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, Daten, Masse, Gewichte und Einzelheiten der Waren und/oder Dienstleistungen, die von EYKON in Katalogen, Werbematerialien oder anderweitig bereitgestellt oder veröffentlicht werden, sind nur exemplarisch und dienen lediglich dazu, einen allgemeinen Eindruck von den beschriebenen Waren und/oder Dienstleistungen zu vermitteln. Sie sind nicht Bestandteil des Vertrags und haben keine vertragliche Bindungswirkung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

14. MITTEILUNGEN

14.1 Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Mitteilungen oder sonstigen Nachrichten im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag schriftlich erfolgen und an den Sitz der betreffenden Partei oder an eine andere gemäss dieser Ziffer von dieser Partei schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet sein. Mitteilungen können persönlich, per Einschreiben, durch einen kommerziellen Kurierdienst oder per E-Mail übermittelt werden.

14.2 Eine Mitteilung oder sonstige Kommunikation gilt als zugestellt: bei persönlicher Zustellung, sobald sie an der genannten Adresse hinterlassen wurde; bei Versand per Einschreiben sowie bei Zustellung durch einen kommerziellen Kurierdienst an dem Tag und zu der Uhrzeit, zu der der Zustellungsbeleg des Kurierdienstes unterzeichnet wurde; oder bei Versand per E-Mail am ersten Geschäftstag nach der Übermittlung, sofern keine automatische Fehlermeldung eingeht.

15. HÖHERE GEWALT

15.1 Sollte die Erfüllung vertraglicher Pflichten einer Partei aufgrund eines Ereignisses ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei unterbrochen, verzögert oder eingeschränkt werden, einschliesslich Streik, Arbeitskonflikten, Krieg, bewaffneten Konflikten, Feindseligkeiten, Invasionen, Handlungen fremder Mächte oder militärischer Mobilmachung, Aufstand, Ausschreitungen, Unruhen, Epidemien, Pandemien, gesundheitlichen Notlagen sowie damit zusammenhängenden behördlichen Massnahmen, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, sonstigen Naturereignissen, Ausfällen von Anlagen, Export- oder Importbeschränkungen oder sonstigen Massnahmen von Regierungen oder supranationalen Organisationen, Ausfällen von Lieferanten oder Subunternehmern, Unterbrechungen oder Ausfällen von Versorgungsleistungen, Transportnetzen oder Lieferketten, die nicht von der betroffenen Partei verursacht wurden, sowie jeder Störung, Einschränkung oder Sperrung wesentlicher Seehandelsrouten oder Engstellen („höhere Gewalt“), ist die betroffene Partei berechtigt, ihre Leistungspflichten während der Dauer der Störung auszusetzen, zu reduzieren oder zu stornieren, ohne gegenüber der anderen Partei haftbar zu sein.

15.2 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag unbeschadet ihrer bereits erworbenen Rechte durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Unterbrechung oder Einschränkung durch höhere Gewalt länger als neunzig (90) Tage andauert.

16. KÜNDIGUNG

16.1 Kündigung ohne Grund. EYKON kann den Vertrag oder eine Bestellung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist.

16.2 Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Partei kann den Vertrag oder eine betroffene Bestellung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei (a) eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag begeht und, soweit der Verstoß behebbar ist, diesen Verstoß nicht innerhalb von einem (1) Monat nach schriftlicher Benachrichtigung behebt; (b) in Liquidation geht, ein Insolvenz-, Nachlass-, Konkurs- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder beantragt wird; oder (c) die Zahlung ihrer Schulden einstellt oder anzudrohen scheint, diese einzustellen.

16.3 Folgen der Kündigung. Eine Kündigung des Vertrags oder einer Bestellung berührt bereits entstandene Rechte und Rechtsbehelfe der Parteien nicht. Alle EYKON gemäss dem Vertrag zustehenden Zahlungen werden bei Kündigung sofort fällig und zahlbar. Kündigt EYKON gemäss Ziffer 16.2 aus wichtigem Grund, hat der Kunde EYKON die angemessenen Kosten, Gebühren und Schäden zu ersetzen, die EYKON infolge der Kündigung entstehen, soweit gesetzlich zulässig.

17. DATENSCHUTZ

17.1 Die Datenschutzpflichten jeder Partei richten sich nach dem anwendbaren Recht, das je nach der jeweiligen Verarbeitung die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die UK-DSGVO und das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) umfassen kann.

17.2 Der Kunde handelt als Verantwortlicher und EYKON als Auftragsbearbeiter für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen verarbeitet werden; soweit EYKON personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden bearbeitet, sind Gegenstand, Art, Zweck, Dauer und Kategorien der Daten und betroffenen Personen in einem Datenschutzanhang (Data Protection Addendum, DPA) festgelegt, dessen Abschluss die Parteien bei Bedarf vereinbaren. Sofern im DPA nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, übernimmt keine der Parteien weitergehende Datenschutzpflichten als die durch das anwendbare Recht auferlegten, und EYKON gibt keine weitergehenden Datenschutzerklärung oder -garantien ab als die im DPA enthaltenen.

17.3 Der Kunde sichert zu, dass die von ihm bearbeiteten personenbezogenen Daten auf einer gültigen Rechtsgrundlage beruhen, dass er seine eigenen Transparenzpflichten gegenüber den betroffenen Personen erfüllt und dass er Anträge auf Wahrung von Rechten betroffener Personen sowie jegliche Verarbeitungsanweisungen an EYKON in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht handhaben wird.

17.4 Der Kunde wird geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen für personenbezogene Daten während der Übertragung und im Ruhezustand implementieren und aufrechterhalten, die mit den von EYKON empfohlenen Rahmenbedingungen übereinstimmen, und wird diese anpassen, wenn sich Risiken und Verarbeitungsprozesse weiterentwickeln.

Einhaltung des EU-Datengesetzes (EU Data Act)

17.5 Die Waren und Dienstleistungen sind standardmässig so konzipiert, dass Produktdaten und zugehörige Metadaten dem Kunden als Dateninhaber und gemäss den zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen zur Verfügung gestellt werden, damit der Kunde diese Daten an den Endnutzer übermitteln kann.

17.6 EYKON handelt ausschliesslich als Lieferant der Waren und gegebenenfalls der damit verbundenen technischen Wartungsdienste: EYKON greift nicht auf Nutzerdaten oder personenbezogene Daten zu, die durch die Nutzung der Waren entstehen, speichert diese nicht und verarbeitet sie nicht, und EYKON übt keine Kontrolle über die Zwecke oder Mittel einer Verarbeitung von Produktdaten aus.

17.7 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dem Endnutzer die Daten in einem einfachen, sicheren, unentgeltlichen und maschinenlesbaren Format zugänglich zu machen, sowie für jegliche Verarbeitung von Produktdaten im Sinne des EU-Datengesetzes (EU Data Act).

18. SONSTIGES

18.1 Sollte eine Bestimmung ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags. Die ungültige, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die die ungültige, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung im geringstmöglichen Umfang abändert, der erforderlich ist, um sie gültig, rechtmässig oder durchführbar zu machen, und die der wirtschaftlichen Absicht der ungültigen, rechtswidrigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt und diese widerspiegelt.

18.2 Das Versäumnis von EYKON, ein Recht gemäss dem Vertrag durchzusetzen oder auszuüben, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar und beeinträchtigt nicht das Recht von EYKON, dieses Recht später durchzusetzen oder auszuüben.

18.3 EYKON kann Subunternehmer mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen. EYKON bleibt gegenüber dem Kunden für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes gilt.

18.4 EYKON ist berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, insbesondere zu Finanzierungs-, Refinanzierungs- oder Inkassozwecken (Art. 164 OR). Der Kunde erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung des Vertrags oder einzelner Rechte und Pflichten daraus auf Dritte und nimmt die erforderlichen, zumutbaren Mitwirkungshandlungen vor.

18.5 Der Kunde darf Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von EYKON weder abtreten noch verpfänden, belasten, übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. EYKON wird die Zustimmung nicht aus unsachlichen Gründen verweigern.

18.6 Diese Bedingungen wurden in deutscher Sprache erstellt und zur Erleichterung in andere Sprachen übersetzt. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer übersetzten Fassung ist die deutsche Fassung massgebend und allein rechtsverbindlich.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

19.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Schweiz unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

19.2 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) (Wiener Kaufrecht/CISG) ist ausgeschlossen.

19.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von EYKON in Cham, Zug, soweit zwingendes Recht keinen anderen Gerichtsstand vorschreibt. EYKON bleibt berechtigt, den Kunden an dessen Sitz oder an einem anderen gesetzlich zuständigen Gerichtsstand zu belangen.